

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Volle Beitragsdauer vor dem ordentlichen Rentenalter?

Gemäss Merkblatt 3.01 über Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV können bei der Rentenberechnung Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres als so genannte Jugendjahre angerechnet werden, «um spätere Beitragslücken zu füllen». Da ich bereits ab dem 18. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt habe, möchte ich bei vorzeitiger Pensionierung eine ungenkürzte AHV-Rente beanspruchen, da die fehlenden Beitragsjahre bis zum ordentlichen Rentenalter mit Beiträgen aus Jugendjahren gedeckt werden können.

Da Ihre Ausgleichskasse nicht auf Ihre Frage eingehen will, bitten Sie uns um eine Stellungnahme.

Differenzierte Beitragspflicht
Die AHV-Beitragspflicht ist differenziert ausgestaltet und beginnt mit einem Kalenderjahr, was

administrativ einfache Lösungen erlaubt. Dabei sind verschiedene Altersgruppen zu unterscheiden:

- Keine AHV-Beiträge sind bis 31. Dezember nach erfülltem 17. Altersjahr geschuldet, ungeachtet ob allenfalls Erwerbseinkommen – etwa Lehrlingslohn, Entgelt für Ferienjob oder andere Tätigkeit – erzielt wird.
- Eine beschränkte Beitragspflicht auf allfälligen Erwerbseinkommen gilt vom 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach erfülltem 20. Altersjahr, wobei während dieser «Jugendjahre» kein Mindestbeitrag erreicht werden muss.
- Die generelle Beitragspflicht für die ganze Bevölkerung dauert vom 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis zum Ende des Monats nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters. In dieser Zeit schulden nicht nur erwerbstätige Personen, sondern auch die in der Schweiz wohnhaften nicht erwerbstätigen Personen – Studierende, Weltenbummler, Hausfrauen, Hausmänner oder Früh-

pensionierte – AHV-Beiträge. Dabei muss jedes Jahr wenigstens der Mindestbeitrag von 425 Franken erreicht werden, um Beitragslücken zu vermeiden.

- Im Rentenalter besteht wiederum eine *beschränkte Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen*, wobei es keine Rolle mehr spielt, wenn der Mindestbeitrag nicht erreicht wird. Nach heutigem Recht gilt zudem ein Freibetrag für Altersrentner von 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr, der jedoch im Rahmen der 11. AHV-Revision aufgehoben werden soll.

Beitragslücken in der AHV

Die Höhe der Renten der AHV wird durch die Höhe der Einkommen, auf denen Beiträge bezahlt wurden, insbesondere aber durch die Anzahl Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden, bestimmt.

Um das *für die Rente massgebende Einkommen* zu ermitteln, wird der Durchschnitt der verbuchten Einkommen aller Jahre errechnet und zum Ausgleich der Teuerung pauschal aufgewertet. Der im Einzelfall anwendbare Aufwertungsfaktor bestimmt sich danach, wann im Rahmen der generellen Beitragspflicht erstmals AHV-Beiträge bezahlt wurden. Zum aufgewerteten durchschnittlichen Einkommen werden allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften hinzugerechnet und Einkommen aus Ehejahren je zur Hälfte auf beide Eheleute aufgeteilt (Splitting).

Ebenso wichtig wie das massgebende Einkommen ist die *Beitragsdauer*, das heißt die Anzahl Jahre, in denen tatsächlich Beiträge bezahlt wurden oder hätten bezahlt werden müssen (*«Beitragsjahre des Jahrganges»*). Dabei werden nur die Jahre der

generellen Beitragspflicht, also ab dem 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr bis zur Rentenberechnung, nicht aber allfällige «Jugendjahre» berücksichtigt. Jahre, in denen nicht wenigstens der Mindestbeitrag erreicht wurde, gelten als so genannte «Beitragslücken». Aufgrund einer Sonderbestimmung können mit Beiträgen aus Jugendjahren zwar allfällige Beitragslücken gedeckt, nicht aber die Beitragsdauer als solche vor dem ordentlichen Rentenalter erfüllt werden.

Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen lässt sich festhalten, dass Sie im Falle einer vorzeitigen Pensionierung trotz der Beiträge aus Jugendjahren bis zum ordentlichen Rentenalter als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig bleiben. Dies gilt auch bei einem Vorbezug der Altersrente, wobei vorbezogene Renten trotz Beiträgen aus Jugendjahren dauernd gekürzt würden. Ihre Ausgleichskasse hat keine Möglichkeit, von der Erhebung von Beiträgen oder von einer Kürzung allenfalls vorbezogener Altersrenten abzusehen.

Neben dem erwähnten Merkblatt über Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV bestehen weitere Merkblätter zu Sonderfragen, zum Beispiel über Beitragspflicht und Flexibles Rentenalter. Auch wenn für die Beurteilung des Einzelfalles die geltenden Gesetze und Verordnungen massgebend sind, vermitteln die Merkblätter näheren Einblick in die komplexen Regelungen. Die aktuellen Merkblätter können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes beziehen oder unter www.ahv.ch im Internet abrufen.

INSERAT

Kernosan
Heidelberger Kräuterpulver

Hilft bei Verdauungsbeschwerden wie Blähungen, Völlegefühl und Aufstossen. Hergestellt aus erlesenen Kräutern.

Dies ist ein Heilmittel. Bitte lesen Sie die Packungsbeilage und informieren Sie sich in Ihrer Apotheke oder Drogerie.

Vertrieb: E. Kern AG
CH-8867 Niederurnen
pharm. Kräuterspezialitäten

HEIDELBERGER KRÄUTERPULVER

140 g

KERNOSAN

Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Meine Frau erhält monatlich eine Altersrente von 1511 Franken, und ich bekomme eine Altersrente von 1654 Franken sowie EL von 704 Franken. Da wir «im Existenzminimum» leben, möchte ich wissen, ob meine Frau auch Anspruch auf EL hätte.

Trotz mehreren Anfragen haben Sie von der AHV-Stelle des Wohnortes keine Antwort erhalten.

Plafonierte Altersrenten für Verheiratete

Nach Ihren Angaben beziehen Sie insgesamt AHV-Renten von monatlich 3165 Franken, was dem Höchstbetrag («Plafond»), der einem Ehepaar ausgerichtet werden kann, entspricht.

EL-Ansprüche von Ehepaaren, die zu Hause leben

Bei der Berechnung der EL von Verheirateten werden die *wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eheleute* berücksichtigt. Die monatlichen EL sind daher – entgegen Ihrer Annahme – für beide Ehegatten bestimmt. Der Betrag von 704 Franken liegt zudem im oberen Bereich dessen, was einem Ehepaar zu Hause als monatliche EL ausgerichtet werden kann.

Eine gesonderte EL-Berechnung für Verheiratete erfolgt ausnahmsweise, wenn ein oder beide Ehegatten in einem Heim leben. Bei der getrennten EL-Berechnung werden Einnahmen und Vermögen den Eheleuten unabhängig vom Güterstand je halb angerechnet, während die Ausgaben soweit als möglich individuell zugeordnet werden.

Neben monatlichen EL ist über Vergütung notwendiger Krankheits- oder Pflegekosten, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, möglich. Dies gilt neben Selbstbehalten und ordentlicher Franchise der Krankenversicherung auch für weitere notwendige Krankheitskosten und für allfällige Zahnbehandlungskosten. Während für die Vergütung von Krankheitskosten in der Regel das Einreichen der entsprechenden Belege genügt, können Zahnbehandlungskosten nur aufgrund eines vorgängigen Kostenvoranschlages vergütet werden.

Anmeldung, Meldepflicht und Information

Der Anspruch auf monatliche EL und die Vergütung von Krankheits- oder Pflegekosten muss mit **Anmeldung** bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder der kantonalen EL-Stelle geltend gemacht werden. In den meisten Kantonen ist die kantonale Ausgleichskasse auch für EL zuständig, nur in Basel-Stadt, Zürich und Genf bestehen besondere EL-Stellen. EL sind Bedarfsleistungen und hängen stark von den individuellen Verhältnissen ab. EL-Berechtigte müssen daher der zuständigen EL-Stelle allfällige Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse umgehend melden, damit die EL den neuen Verhältnissen angepasst und unliebsame Nachforderungen vermieden werden können.

Die AHV-Ausgleichskassen weisen die Rentenberechtigten bei der Zusprechung neuer Renten auf die Möglichkeit von EL hin. Weitergehende *Informationen über EL* erteilen die kantonalen EL-Stellen zusammen mit den AHV-Zweigstellen. Diese Infos werden aber auch über Fachstellen wie Pro

PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Die **Stiftung Pro Senectute** verfügt in der ganzen Schweiz über mehr als 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Pro Senectute berät Sie kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen. Die Stiftung kann auch Menschen in finanzieller Bedrängnis Unterstützung gewähren. Sie vermittelt zudem Dienstleistungen für das Daheimleben bis ins hohe Alter und verfügt über ein grosses Angebot an Bildungs- und Sportkursen und Veranstaltungen.

Die **Pro-Senectute-Beratungsstellen** sind einerseits für alle Seniorinnen und Senioren da, andererseits auch für die Angehörigen von älteren Menschen. Möchten Sie wissen, welche Beratungsstelle für Sie zuständig ist? Sie finden vorne in jeder Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher regionaler Pro-Senectute-Beratungsstellen eingehetzt.



Senectute sowie Sozialdienste vermitteln. Dass die AHV-Stelle Ihres Wohnortes zum EL-Anspruch für die Frau offenbar trotz mehrmali- gen Nachfragen nicht Stellung ge- nommen hat, ist schwer erkläbar. Sollte dies erneut geschehen, kön- nen Sie sich direkt an die kantonale EL-Stelle wenden. Auch steht Ihnen die Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung, um allfällige Fragen zu klären.

Auch wenn mit diesen Leistun- gen keine grossen Sprünge mög- lich sind, verfügen Sie heute doch über eine gesicherte finanzielle Grundlage. Da allfällige Krankheits- oder Pflegekosten ebenfalls über EL vergütet werden und bei höheren Kosten oder einem allfälligen Spital- oder Heim- aufenthalt die EL angepasst wür- den, müssen Sie kaum grössere Ersparnisse äufnen. ■

Zusammenfassung

Nach Ihren Angaben stehen Ihnen

| | monatlich | jährlich |
|----------------|---------------------|-----------------------|
| AHV-Renten von | 3165 Franken | 37980 Franken |
| EL zur AHV von | 704 Franken | 8448 Franken |
| Total | 3869 Franken | 46 428 Franken |

zur Verfügung. Zudem sind EL steuerfrei, was zu einer entspre- chenden Steuerreduktion führt.

INSERAT

Mein Treppenlift ist von Rigert

www.rigert.ch

Rigert AG, Treppenlifte
Eichhalde 1, 6405 Immensee
mk@rigert.ch

Rigert in Ihrer Nähe
Telefon 041 854 20 10

Ausfüllen und abschicken im Haus im Freien
 Name _____ PLZ/Ort _____
 Strasse _____ Telefon _____

11/M/04

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.